

## **Vereinbarung nach § 134a Abs. 1d SGB V**

**über Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflich  
tätigen Hebammen und in von Hebammen geleiteten Einrichtungen  
sowie zur Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung**

Die Berufsverbände der Hebammen und die  
Verbände der von Hebammen geleiteten Einrichtungen

**Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V. (BfHD), Frankfurt  
Deutscher Hebammenverband e. V. (DHV), Karlsruhe  
Netzwerk der Geburtshäuser e. V., Bonn**

– einerseits –

sowie der

**GKV-Spitzenverband, Berlin**

– andererseits –

im folgenden Vertragspartner genannt,

treffen als Bestandteil der Verträge nach § 134a Abs. 1 Satz 1 SGB V  
die folgende Vereinbarung:

## **Präambel**

§ 134a Abs. 1d SGB V in der Fassung des Hebammenreformgesetzes (HebRefG, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019, Teil I Nr. 42, 1759 ff.) verpflichtet die Vertragspartner zum Abschluss einer Vereinbarung über Pauschalen für diejenigen freiberuflichen Hebammen und ambulante Hebammengeleitete Einrichtungen (HgE), die sich zur berufspraktischen ambulanten Ausbildung von Hebammenstudierenden verpflichtet haben. Für die Kosten der Weiterqualifizierung, die dazu dient, die Hebamme erstmals für die Praxisanleitung zu qualifizieren, ist eine eigene Pauschale zu bilden. Die zu vereinbarenden Pauschalen fließen in das Ausbildungsbudget nach § 17a Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ein und werden somit den Ausbildungskosten des für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlichen Krankenhauses (§ 15 Hebammengesetz – HebG) zugerechnet.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung regelt die nach § 134a Abs. 1d SGB V zu vereinbarenden Pauschalen für die Kosten der ambulanten außerklinischen Praxiseinsätze von Hebammenstudierenden (§ 3) bei freiberuflichen Hebammen und in HgE sowie für die Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung (§ 4).
- (2) Mit der Pauschale nach § 3 werden die Ausbildungskosten für die Praxiseinsätze nach § 13 HebG von Hebammenstudierenden im ambulanten außerklinischen Bereich bei freiberuflichen Hebammen und in HgE, die sich zur ambulanten Ausbildung nach § 16 Abs. 2 HebG verpflichtet haben, unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der außerklinischen Praxisanleitung abgegolten.
- (3) Mit der Pauschale nach § 4 werden die Kosten der einmaligen Weiterqualifizierung für die Praxisanleitung gemäß § 14 HebG für freiberuflich tätige Hebammen abgegolten.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt
  - a) für Hebammen, für die gemäß § 134a Abs. 2 SGB V der Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a Abs. 1 Satz 1 SGB V Rechtswirkung hat
  - und
  - b) für HgE, für die der Ergänzungsvertrag über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen nach § 134a Abs. 1 Satz 1 SGB V Rechtswirkung hat.
- (2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 müssen im Fall des § 3 zum Zeitpunkt des jeweiligen Praxiseinsatzes und im Fall des § 4 zum Zeitpunkt des Abschlusses der Weiterqualifizierung erfüllt sein.

### § 3

#### **Pauschalvergütung für die Kosten der außerklinischen Praxiseinsätze**

- (1) Für die Kosten der Praxiseinsätze einer/s Hebammenstudierenden im ambulanten Bereich nach Maßgabe des HebG und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV), wird folgende Pauschale unter Berücksichtigung eines Praxisanleitungsteils in Höhe von 25 Prozent gemäß § 13 Abs. 2 HebG festgelegt:

6.600 Euro für 480 Stunden (Anlage 2 – Stundenverteilung der Praxiseinsätze des Hebammenstudiums gemäß HebStPrV) der bei der Hebamme/den Hebammen/der HgE verbrachten Zeit.
- (2) Mit dieser Pauschale sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Praxiseinsatz entstehenden Kosten (insbesondere Praxisanleitungszeit, Sachkosten, Kosten für Verwaltungs-/Koordinationsaufwand, vor- und nachbereitende Gespräche mit der studierenden Person und Dokumentation, Fortbildungskosten inkl. der Kosten für die Maßnahme, des Arbeitszeitausfalls, Reise- und Übernachtungskosten für die Fortbildung von jährlich 24 Stunden) unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der außerklinischen Praxisanleitung abgegolten. Darüber hinaus sind keine weiteren Kosten für die Praxiseinsätze einer/s Hebammenstudierenden berücksichtigungsfähig.
- (3) Maßgebend für die Abrechnung der Pauschale nach Abs. 1 ist allein die Gewährleistung und der Nachweis des vorgegebenen Umfangs der Praxiseinsatzzeit nach § 13 HebG.
- (4) Die Pauschale kann anteilig einmal im Monat mit dem für die Durchführung der Ausbildung verantwortlichen Krankenhaus (§ 15 HebG) abgerechnet werden. Für eine/n Hebammenstudierende/n kann die Pauschale auch anteilig von mehreren Hebammen/HgE abgerechnet werden.
- (5) Eine Mehr- bzw. Doppelabrechnung für dieselbe studierende Person für identische Zeiträume ist unzulässig. Nicht anrechenbar ist die Praxisanleitungszeit, in der mehr als ein/e Hebammenstudierende/r pro praxisanleitender Hebamme angeleitet wird.
- (6) Die Abrechnung von mehreren Pauschalen innerhalb eines Abrechnungszeitraums gemäß Abs. 4 durch HgE ist möglich, sofern für jede/n Studierende/n jeweils die 25 Prozent Praxisanleitungszeit nach Abs. 5 gewährleistet sind.
- (7) Diese Pauschale kann für Praxiseinsätze von Hebammenstudierenden im ambulanten außerklinischen Bereich abgerechnet werden, die ab dem Sommersemester 2020 ihr Studium beginnen.

### § 4

#### **Pauschalvergütung für die Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung**

- (1) Für die Weiterqualifizierung einer Hebamme zur Praxisanleitung nach Maßgabe des HebG und der HebStPrV wird folgende Pauschale festgelegt:

9.730 Euro.

Mit dieser Pauschale sind sämtliche im Zusammenhang mit der Weiterqualifizierung entstehenden Kosten (insbesondere Kurskosten für 300 Stunden, Arbeitsausfall-, Reise-,

Verpflegungs- und Übernachtungskosten) der Hebamme abgegolten. Darüber hinaus sind keine weiteren Kosten für die Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung berücksichtigungsfähig.

- (2) Die Pauschale wird mit dem für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlichen Krankenhaus (§ 15 HebG) für die nachgewiesene erfolgreich beendete Weiterqualifizierung der Hebamme abgerechnet. Die Pauschale darf von jeder Hebamme höchstens einmal abgerechnet werden, auch wenn eine Hebamme als Praxisanleitung für mehrere Krankenhäuser gemäß § 16 Abs. 2 HebG tätig ist.
- (3) Die Abrechnung der Hebamme gegenüber dem für die Durchführung der Ausbildung verantwortlichen Krankenhaus ist erst nach erfolgreicher Beendigung der Weiterqualifizierung zulässig. Die erfolgreiche Beendigung der Weiterqualifizierung ist in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage der Weiterqualifizierungsbestätigung) dem Krankenhaus nachzuweisen.
- (4) Diese Pauschale kann von der Hebamme für Weiterqualifizierung abgerechnet werden, die nach dem 01.03.2020 erfolgreich beendet werden.

## **§ 5**

### **Vereinbarungsverstöße**

Die Abrechnung der Pauschalen nach §§ 3 und 4 entgegen der Vorgaben dieser Vereinbarung stellt einen Vertragsverstoß freiberuflicher Hebammen und HgE im Sinne von § 15 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V dar. § 15 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V gilt entsprechend auch für Vertragsverstöße der HgE. Der GKV-Spitzenverband ist in diesen Fällen in entsprechender Anwendung des § 15 berechtigt, im Einvernehmen mit dem Berufsverband, in dem die Hebamme/die HgE Mitglied ist, Vertragsmaßnahmen festzusetzen.

Zusätzlich zu den Maßnahmen nach § 15 Abs. 3 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe kann die nach § 13 Abs. 2 des HebG zuständige Landesbehörde informiert werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sie kann unter Einhalten einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch einen eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Eine Kündigung kann erstmals zum 31.12.2021 ausgesprochen werden.
- (3) Bei Kündigung gilt diese Vereinbarung bis zur Neufassung der Vereinbarung weiter.

Berlin, den . . . . 2020

-----  
GKV-Spitzenverband

-----  
Deutscher Hebammenverband e. V.

-----  
Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V.

-----  
Netzwerk der Geburtshäuser e. V.